



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	11.05.2009	1328/09 - I/474
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.05.2009	13	
Magistrat	18.05.2009	4.1	
Stadtverordnetenversammlung	19.05.2009	5	

Betreff:

**Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und
des Konjunkturpaketes II der Bundesrepublik Deutschland**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Die Durchführung der Maßnahmen der Maßnahmenliste Konjunkturprogramm 2009 des Landes und der Maßnahme der Maßnahmenliste Konjunkturprogramm 2009 des Bundes gemäß Grundsatzbeschluss Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2009 (vgl. Drucksachennummer 1275/09 - I/457) wird beschlossen.
2. Im Rahmen der o.g. Maßnahmen werden den entstehenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 114 g HGO und Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen bis zur Höchstsumme von 4.882.000 Euro zugestimmt.
3. Die Einzelveranschlagung der Maßnahmen gemäß Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und des Konjunkturpaketes II der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2009.
4. Über den Projektverlauf der genannten Maßnahmen wird regelmäßig berichtet.

Wetzlar, 11.05.2009

gez. Dette

Begründung:

Die LTH hat mit Schreiben vom 04.05.2009 die Zuwendungsbescheide im Rahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms für die gemäß Stadtverordnetenschluss vom 21.04.2009 (vgl. DRU 1275/09- I/457) beantragten Maßnahmen für das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und des Konjunkturpaketes II der Bundesrepublik Deutschland übersandt. Damit sind die dort aufgeführten Maßnahmen dem Grunde nach förderfähig.

Im Gesetz zur Förderung der Infrastrukturinvestitionen in Hessen wird die Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms, auch insbesondere die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften, geregelt. Demnach kann die Ausgabeermächtigung gemäß § 2 Absatz 2 des Artikels 3, Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften, bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes außerplanmäßig nach § 114 g der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden. Um termingerecht und zeitnah Aufträge und Vergaben durchführen zu können, wird um die Mittelfreigabe für die o. g. genehmigten Projekte gebeten.

Die in diesem Zusammenhang anstehenden Kreditaufnahmen gelten nach § 3 des Artikels 3 des o. g. Gesetzes in der Haushaltshaltssatzung als festgesetzt und genehmigt.